

	<b>Spartenspezifische Weisung</b>	
	<b>Regionale Rettungsorganisationen (RRO) und Organisation der First Responder des Oberwallis (OFRO):</b>	
	Ref.: 03.03.20	
	Version: 2.0	
		Anzahl Seiten: 6
		Datum: 22.12.2022
Verfasst von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
ACH	ABR	JMB

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> 1 Vorbemerkung 2 Voraussetzungen für Aspiranten 3 Ausbildung 3.1 Retter 3.2 Rettungsspezialisten 3.3 Gewässer-Rettungsspezialisten 3.4 First Responder 4 Einsätze 4.1 Retter 4.2 Rettungsspezialisten 4.3 Gewässer-Rettungsspezialisten 4.4 First Responder 5 Personenbestände 6 Spezifische finanzielle Aspekte 7 Rechtlicher und reglementarischer Rahmen 8 Inkrafttreten 9 Übergangsbestimmungen 9.1 Ausbildung 10 Anhang	<b>Empfänger:</b> Mitarbeitende KWRO Regionale Rettungsorganisationen Technische Kommission Medizinische Kommission
--	---

<b>Chronologie</b>					
Datum:	Version:	Bezeichnung:	Verfasst von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
22.12.22	2.0	Update	ACH	ABR	JMB
01.06.22	1.2	Hinzufügung Kapitel 8	ACH		JMB
17.01.22	1.1	Update	ACH	ABR	JMB
17.09.21	1.0	Erstellung	ACH	ABR	JMB

## 1 Vorbemerkung

Die vorliegende Weisung ergänzt die Rahmenweisung für das Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse und das Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (Ref. 03.03.19) mit den spezifischen Bestimmungen für die regionalen Rettungsorganisationen (RRO) und die Organisation der First Responder des Oberwallis (OFRO), die Bestandteil der Liste der Organisationen, Einsatzkräfte und externen Partner des Dispositivs Mil N (Ref. 02.03.2008) sind.

## 2 Voraussetzungen für Aspiranten

---

Die Voraussetzungen für die Aspiranten finden sich in den Ausbildungsprofilen:

- der First Responder (Ref. 04.02.06.01.04)
- der Rettungskräfte (Ref. 04.02.06.01.05)
- der Rettungsspezialisten (Ref. 04.02.06.01.06)

## 3 Ausbildung

---

Die Ausbildungsinhalte finden sich in den Ausbildungsprofilen.

### 3.1 Retter

Die meisten der an den Zonenkursen Sommer und Winter behandelten Themen werden in den Regionalkursen Sommer und Winter nochmals aufgegriffen, um das Kompetenzniveau der Retter zu harmonisieren.

#### 3.1.1 Grundausbildung

**Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.**

##### **Technisch**

Die Aspiranten müssen mindestens einen Regionalkurs Sommer und einen Regionalkurs Winter erfolgreich absolvieren.

##### **Bewertung der vorausgesetzten Kompetenzen**

Inhaber eines Bergführerausweises mit Berufsausübungsbewilligung müssen keinen Bewertungstest absolvieren.

#### 3.1.2 Weiterbildung

Weiterbildungen sind obligatorisch und berücksichtigen die Ausbildungspläne. Diese Ausbildungen werden von der KWRO übernommen.

Der Chef der KWRO/OFRO kann in Absprache mit dem jeweiligen ärztlichen Leiter beschliessen, zusätzliche nicht obligatorische Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Retter zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung und Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

#### 3.1.3 Ausbildungsunterlagen

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

### 3.2 Rettungsspezialisten

#### 3.2.1 Grundausbildung

**Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.**

##### **Technisch**

Die Aspiranten müssen sämtliche technischen Module erfolgreich absolvieren.

## **Medizinisch**

Die Aspiranten müssen den medizinischen Kurs für Rettungsspezialisten erfolgreich absolvieren.

### **3.2.2 Weiterbildung**

Weiterbildungen sind obligatorisch und berücksichtigen die Ausbildungspläne. Diese Ausbildungen werden von der KWRO übernommen.

Der Chef der regionalen Rettungsorganisation kann in Absprache mit dem ärztlichen Leiter der regionalen Rettungsorganisation beschliessen, zusätzliche Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Rettungsspezialisten zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung & Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

### **3.2.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **3.3 Gewässer-Rettungsspezialisten**

### **3.3.1 Grundausbildung**

Die Aspiranten müssen aktive Rettungsspezialisten sein. Sie müssen den kantonalen Canyoningkurs erfolgreich absolviert haben.

### **3.3.2 Weiterbildung**

Weiterbildungen sind obligatorisch und berücksichtigen die Ausbildungspläne. Diese Ausbildungen werden von der KWRO übernommen.

### **3.3.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **3.4 First Responder**

### **3.4.1 Grundausbildung**

**Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.**

Die Aspiranten müssen Folgendes erfolgreich absolvieren:

- Ganztägiger Einführungskurs Nr. 1
- Ganztägiger Einführungskurs Nr. 2
- Halbtägiger Kurs Heli/O<sub>2</sub>

### **3.4.2 Weiterbildung**

Weiterbildungen sind obligatorisch und berücksichtigen die Ausbildungspläne. Diese Ausbildungen werden von der KWRO übernommen.

First Responder müssen jedes Jahr die regionale Weiterbildung zu den Themen, die von der medizinischen Kommission festgelegt werden, erneut absolvieren.

Der Chef der RRO und die Koordinatoren der OFRO können in Absprache mit dem ärztlichen Leiter der regionalen Rettungsorganisation beschliessen, zusätzliche Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der First Responder zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung

und Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

### **3.4.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **4 Einsätze**

---

### **4.1 Retter**

Der Chef der betreffenden RRO lässt die Retter seiner Region über die Notrufzentrale 144 alarmieren und gibt die gewünschte Anzahl an.

Die Zentrale 144 alarmiert über RescueVal.

Die Retter teilen über RescueVal (automatisiert) ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

RescueVal wählt anhand ihrer Verfügbarkeit und ihrer Nähe die Retter aus.

Der Chef der RRO kann in Sonderfällen das Aufgebot einer oder mehrerer spezieller Personen anfordern.

### **4.2 Rettungsspezialisten**

Die Rettungsspezialisten werden in erster Linie über die Einsatzzentralen der Luftrettungsdienste aufgeboden.

Je nach Witterung oder Verfügbarkeit kann es sein, dass die Notrufzentrale 144 die Rettungsspezialisten der betreffenden RRO aufbieten muss. Hier gilt folgendes Vorgehen:

- Der Chef der betreffenden RRO lässt die Rettungsspezialisten seiner Region über die Notrufzentrale 144 alarmieren und gibt die gewünschte Anzahl an.
- Die Rettungsspezialisten teilen über RescueVal (automatisiert) ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.
- RescueVal wählt anhand ihrer Verfügbarkeit und ihrer Nähe die Retter aus.
- Der Chef der RRO kann in Sonderfällen das Aufgebot einer oder mehrerer spezieller Personen anfordern.

### **4.3 Gewässer-Rettungsspezialisten**

Alle Canyoningretter werden auf einer einzigen kantonalen Aufgebotsliste geführt.

Sie werden von der Notrufzentrale 144 alarmiert und teilen über RescueVal (automatisiert) ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

Die Notrufzentrale 144 organisiert den Treffpunkt zwischen Canyoningretter und Helikopter.

### **4.4 First Responder**

Die First Responder (FR) sind in Spots organisiert. Jeder Spot muss mindestens über 2 FR verfügen. Unter einem Spot versteht man verschiedene Sektoren, in denen FR eingesetzt werden. Spots können in der Notrufzentrale 144 und in der App RescueVal zusammengefasst werden und

sind Einsatzgebiete für die Einsatzkräfte, die ihnen zugewiesen sind. Die Spots sind in Anhang 1 ersichtlich (Liste und geografische Lage).

Die Notrufzentrale 144 alarmiert die FR des betreffenden Sektors (Gruppierung von Spots).

Die FR teilen der Notrufzentrale 144 über RescueVal (automatisiert) ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

RescueVal wählt anhand ihrer Verfügbarkeit und ihrer Nähe die FR aus.

## 5 Personenbestände

---

Die Personenbestände der Dispositive der Retter, der Rettungsspezialisten, der Canyoningretter und der First Responder werden im Anhang 4 bis 17 der Planung Mil N (Ref. 02.06.01.04-17) bestimmt.

## 6 Spezifische finanzielle Aspekte

---

Die nachfolgende Tabelle basiert auf den Weisungen:

- Weisung Entschädigungen Bereitschaftsdienst (Ref. 100.03.03)
- Weisung betreffend Organisation der Ausbildung der Rettungskräfte (Ref. 04.02.03.02)
- Rahmenweisung für das sanitätsdienstliche Miliz-Dispositiv Mil N (Ref. 03.03.19)
- Weisung zur persönlichen Ausrüstung der Milizkräfte (Ref. 03.03. 25)
- Tarifvereinbarungen mit den Versicherern (01.04.18-19-20)

	Bereitschaftsdienst	Ausbildung	Ausrüstung	Einsatz
Mitglieder RRO	-	-		-
Aspiranten	-	Gemäss Weisungen 03.03.19 und 04.02.03.02		-
Einsatzkräfte*	Gemäss Weisung 100.03.03	Gemäss Weisung 04.02.03.02	Gemäss Weisung 03.03.25	Gemäss Tarifvereinbarungen 01.04.18-19-20

\*Rettungsspezialisten haben nur Anspruch auf eine Jahresentschädigung, wenn sie Teil des Einsatzkräfte-Bestands einer RRO sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Rettungsdienst angestellt sind oder nicht.

## 7 Rechtlicher und reglementarischer Rahmen

---

Die Einsatzkräfte verpflichten sich zur Einhaltung der vorliegenden Weisung sowie der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO (Ref. 100.03.42). Die Massnahmen, die im Falle einer Missachtung anwendbar sind, finden sich in der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens.

## 8 Inkrafttreten

---

Diese Weisung tritt in Kraft am 01.01.2024

Alle Artikel der vorliegenden Weisung, die nicht Gegenstand der nachfolgenden Übergangsbestimmungen sind, sind umgehend auf sämtliche Fälle anwendbar, die ab ihrem Inkrafttreten behandelt werden müssen, auch wenn der Sachverhalt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten stammt.

## 9 Übergangsbestimmungen

---

Es gelten folgende spezifische Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit der vorliegenden Weisung:

### 9.1 Ausbildung

Ab Inkrafttreten der vorliegenden Weisung haben die bereits aktiven Einsatzkräfte bis 31.12.2023 Zeit, die Kriterien in Kapitel 3 der vorliegenden Weisung zu erfüllen. Andernfalls werden sie per 31.12.2023 von der Liste der Einsatzkräfte gestrichen.

## 10 Anhang

---

Anhang 1: Liste FR-Spots (Ref. 02.03.10)

### **Kantonale Walliser Rettungsorganisation**

Dr. Jean-Marc Bellagamba  
*Direktor KWRO*

Alexandre Briguët  
*Leiter operative Abteilung*